

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft

Bescheinigung:

Für die Wahl des Migrationsbeirats
am 22. November 2026
gibt es **keine Ausschlussgründe für die Wählbarkeit**

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Die Person ist nach heutigem Wissen am Wahltag von der Wählbarkeit nach § 4 der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München nicht ausgeschlossen.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift (beauftragte Dienstkraft)

Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
 2. sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und
 3. nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem 1. ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und 2. Eingebürgerte ohne weitere ausländische Staatsbürgerschaft, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der schriftliche oder persönliche Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.
- (3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrationsbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung hat, die nicht die Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. entsprechend Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Informationen zum Datenschutz

Hier informieren wir Sie darüber, wofür und wie lange wir Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Formblatt speichern. Beim Datenschutz beachten wir die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der Wahlordnung für den Migrationsbeirat:

- Datenschutz-Grundverordnung
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g
 - Wahlordnung Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
Paragraf 16 Absatz 7 und 8
-
1. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten für den Nachweis, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, um sich für den Migrationsbeirat zu bewerben.
 2. Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre personenbezogenen Daten zu geben.
Ohne diese Angaben ist Ihre Bewerbung für den Wahlvorschlag jedoch nicht gültig.
 3. Wer speichert und verarbeitet Ihre Daten aus diesem Formblatt? Die Landeshauptstadt München. Das unterschriebene Formblatt geht an das Büro des Wahlleiters, Florian Schmelmer, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München. Der Wahlleiter hat die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Mitarbeiter*innen prüfen und vergleichen die Angaben mit den Daten im Einwohnermeldeamt.
 4. Wer bekommt anschließend Ihre geprüften Daten? Der Wahlausschuss der Landeshauptstadt München (c/o Wahlamt der Landeshauptstadt München, Ruppertstraße 19, 80337 München).
 5. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten aus dem Formblatt? In der Regel sechs Monate lang. Die Frist richtet sich nach § 100 Absatz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung. Dieses Formblatt wird sechs Monate nach der Wahl vernichtet, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde wegen eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens etwas anderes anordnet oder wenn das Formblatt für die Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein könnte.
 6. Sie können vom Wahlleiter eine Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Das regelt Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung.
 7. Sie können vom Wahlleiter die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Das hat keine Auswirkung auf Ihre Bewerbung. Das regelt Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung.
 8. Sie können vom Wahlleiter die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, sie unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Wahlleiter zur Löschung verpflichtet ist. Das hat keine Auswirkung auf Ihre Bewerbung. Das regelt Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung.
 9. Sie können vom Wahlleiter statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie meinen, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Ein Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung hat keine Auswirkung auf Ihre Bewerbung. Das regelt Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung.
 10. Beschwerden zum Datenschutz können Sie an diese Anlaufstellen schicken:

Landesdatenschutzbeauftragter
Wagmüllerstraße 18, 80538 München
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
oder

Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München
Sendlinger Str. 1, 80331 München
E-Mail: datenschutz@muenchen.de